

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e19a5a6d-fc5c-30ce-b6b7-fbdda47f9318>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 586 HGB - Rangfolge der Pfandrechte

(1) Pfandrechte an den geborgenen Sachen nach [§ 585 Absatz 2](#) haben den Vorrang vor allen anderen an den Sachen begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind.

(2) <sup>1</sup>Bestehen an einer Sache mehrere Pfandrechte nach [§ 585 Absatz 2](#), so geht das Pfandrecht für die später entstandene Forderung dem für die früher entstandene Forderung vor; Pfandrechte für gleichzeitig entstandene Forderungen sind gleichberechtigt; [§ 603 Absatz 3](#) gilt entsprechend. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt im Verhältnis eines Pfandrechts nach [§ 585 Absatz 2](#) zu einem wegen desselben Ereignisses begründeten Pfandrechts für eine Forderung auf einen Beitrag zur Großen Haverei nach [§ 594 Absatz 1](#).

(3) Pfandrechte an den geborgenen Sachen nach [§ 585 Absatz 2](#) erlöschen ein Jahr nach Entstehung der Forderung; [§ 600 Absatz 2](#) gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Befriedigung des Gläubigers aus den geborgenen Sachen wegen des Pfandrechts nach [§ 585 Absatz 2](#) erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Die Klage ist bei Sachen, die noch nicht ausgeliefert sind, gegen den Schiffer oder Kapitän zu richten; das gegen den Schiffer oder Kapitän ergangene Urteil ist auch gegenüber dem Eigentümer wirksam.

